



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
11011 Berlin

Annette Widmann-Mauz

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL annette.widmann-mauz@bmg.bund.de

Berlin, 28. September 2011

**Fragestunde des Deutschen Bundestages am 28. September 2011;
BT-Drucksache 17/7083, Fragen Nr. 77 und 78**

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Frau Kollegin, *liebe Frau Bas,*

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Widmann-Mauz

Bundesministerium für Gesundheit

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 28. September 2011

BT-Drucksache 17/7083, Fragen Nr. 77 und 78

der Abgeordneten Frau Bärbel Bas, SPD

Frage Nr. 77:

Wie beurteilt die Bundesregierung die fehlende zeitliche wie räumliche Abstimmung zwischen dem Apothekennotdienst und der ärztlichen Notfallpraxis speziell in ländlichen Gebieten, insbesondere in Bezug auf Paragraph 23 Absatz 2 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (ApBetrO)?

Antwort:

Die Apothekenbetriebsordnung legt in § 23 als Grundsatz fest, dass Apotheken ständig dienstbereit sein müssen. Ausnahmen von der Dienstbereitschaft bestehen für bestimmte Nebenzeiten sowie für Zeiten, in denen eine Befreiung von der zuständigen Behörde erteilt wird, weil die Arzneimittelversorgung durch eine andere Apotheke sichergestellt ist. Dies sind insbesondere die Zeiten des Nacht- und Notdienstes. Die Aufstellung und Ausgestaltung von Notdienstplänen für Apotheken sowie die Regelung des ärztlichen Notfalldienstes obliegen nach den landesrechtlichen Heilberufs- bzw. Kammergesetzen den Ländern in eigener Zuständigkeit.

Für den Bereich des vertragsärztlichen Notdienstes gilt nach § 75 Absatz 1 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), dass der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen auch die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst) umfasst. Die Einzelheiten der Organisation des Notdienstes sind daher im Rahmen der Satzungsautonomie der Kassenärztlichen Vereinigungen zu regeln. Eine zeitliche und räumliche Abstimmung mit dem Apothekennotdienst ist danach grundsätzlich möglich.

Frage Nr. 78:

Plant die Bundesregierung eine Änderung der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (ApBetrO) mit dem Ziel einer Koppelung zwischen den ärztlichen Notfallpraxen und den Apothekennotdiensten, und wie würde sich eine solche Änderung auf die Versorgung in Regionen mit einer geringen Versorgungsdichte auswirken?

Antwort:

Eine etwaige Regelung mit dem Ziel einer Koppelung zwischen dem ärztlichen Notdienst und den Apothekennotdiensten könnte nicht in der Apothekenbetriebsordnung erfolgen. Die Verordnung dient dazu, einen ordnungsgemäßen Betrieb der Apotheken zu gewährleisten.